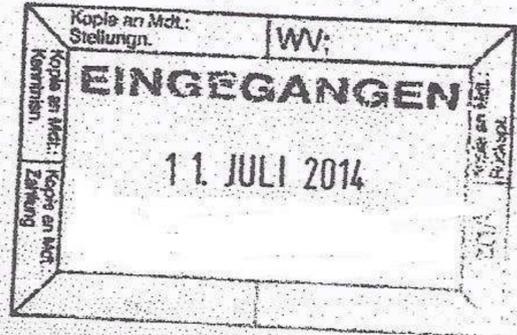


15 U 79/14
28 O 467/13
Landgericht Köln



Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn _____

Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____

g e g e n

Herrn Ingo Engbert, _____,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt _____

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
am 01.07.2014

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht _____

sowie die Richterinnen am Oberlandesgericht _____ und _____

beschlossen :

Der Senat weist die Parteien darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig davon überzeugt ist, dass die Berufung nach dem Vorbringen in der Berufungsbegründung aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat, eine Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich ist und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

Dem Kläger wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von drei Wochen nach Zugang dieses Beschlusses, zu den vorstehenden Hinweisen Stellung zu nehmen.

Gründe

Die Berufung ist zulässig, insbesondere ist sie durch am 13.6.2014 eingegangenes Fax fristgerecht begründet worden. Sie hat jedoch offensichtlich keinen Erfolg.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Löschung, hilfsweise Anonymisierung seines Namens aus allen Beiträgen der Internetseite www.demokratisch-links.de nicht zu.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere nicht unbestimmt, weil - so ist die Begründung der Klage zu verstehen - jedwede Namensnennung auf der Internetseite, also sowohl in Beiträgen des Beklagten als auch in Kommentaren, unterbleiben soll.

Dem Kläger steht ein solcher Anspruch jedoch schon deshalb nicht zu, weil in jedem Einzelfall zu entscheiden ist, ob die namentliche Nennung zulässig ist oder nicht, wobei es auf den jeweiligen konkreten Inhalt des Beitrages, in dem die Namensnennung erfolgt, ankommt. Das Landgericht hat deshalb zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Unterlassungs-/Beseitigungsanspruch stets nur bezogen auf eine konkrete Verletzungshandlung in Betracht kommt. Demgegenüber hat der Kläger in der Berufungsbegründung nochmals ausdrücklich klargestellt, dass er insgesamt mit der von dem Beklagten betriebenen Internetseite nicht in Verbindung gebracht werden will.

Auf diesem Hintergrund ist schon fraglich, ob die Erwägung des Landgerichts im Hinblick auf eine Einschränkung des klägerischen Begehrens auf die in der Anlage K 1 enthaltenen Beiträge als Minus in dem uneingeschränkten Antrag des Klägers enthalten ist, dem Willen des Klägers entspricht (und deshalb zugesprochen werden könnte) oder ob es sich aus der Sicht des Klägers um einen anderen Streitgegenstand handelt.

Letztlich kann dies jedoch offen bleiben, weil dem Kläger auch ein solcher eingeschränkter Unterlassungsanspruch nicht zusteht. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat Bezug auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts, die durch die Berufung nicht entkräftet werden. Die für die Abwägung zwischen dem Anonymisierungsinteresse des Klägers auf der einen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit auf der anderen Seite maßgeblichen Kriterien hat das Landgericht zutreffend aufgeführt und gewürdigt. Ein Interesse der Öffentlichkeit lässt sich insbesondere nicht mit der Begründung verneinen, die Schiedskommissionen würden nichtöffentlich verhandeln, weil die Schiedsordnung grundsätzlich mündliche Verhandlungen vorsieht. Gerade bezüglich des Umgangs der Parteien mit parteiinternen Auseinandersetzungen besteht ein erhebliches (alle Parteien betreffendes) öffentliches Interesse, auch und gerade wer in einem solchen Verfahren bestimmte Positionen vertritt und wie er verhandelt. Vorliegend kommt hinzu, dass der Ansatz des Beklagten, den Kläger namentlich aufzuführen, primär im Hinblick auf die aus der Sicht des Beklagten unzulässige Verquickung von Partei und Fraktion, bei der der Kläger beschäftigt ist, erfolgt. Es ist ferner auch nicht so, dass allein der Kläger namentlich genannt wird, er also allein "an den Pranger gestellt würde" ; vielmehr werden eine Vielzahl von Beteiligten an den Schiedsverfahren namentlich aufgeführt. Es besteht also auch unter diesem Gesichtspunkt keine Veranlassung, von dem Grundsatz, dass wahre Tatsachen aus der Sozialsphäre veröffentlicht werden dürfen, eine Ausnahme zu machen. Konkrete Auswirkungen auf die berufliche Tätigkeit sind auch im Berufungsverfahren nicht vorgetragen.

Der Senat beabsichtigt, den Wert des Berufungsverfahrens mit 10.000,- € (entsprechend der landgerichtlichen Festsetzung) zu beziffern.